

SATZUNG
der Gemeinde Belgershain
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und
Bestreuen der Gehwege

Aufgrund § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung vom 18.03.2003 in Verbindung mit § 51 Sächsisches Straßengesetz vom 21.01.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain in öffentlicher Sitzung am 6. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege und Schnittgerinne nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, Gehwege bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.

§ 2
Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an der Straße liegen oder an ihr einen Zugang haben. Besitzer sind insbesondere Pächter oder Mieter, die das Grundstück ganz oder teilweise in eigener Nutzung verwalten.
- Als Straßenanlieger gelten ferner auch die Eigentümer oder Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Verpflichtete gemeinsam zuständig, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3
Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Gehwege sind auch Verbindungswege.
- (2) Zudem sind die angrenzenden Straßen bis zum Schnittgerinne entlang der Grundstücke, in die Verpflichtung eingeschlossen.
- (3) Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und den Straßenabschnitt, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

(4) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges und des angrenzenden Straßenabschnittes sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang und die Häufigkeit der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Die Gehwege und die Straßenabschnitte sind bei Bedarf, mindestens wöchentlich vor Sonntagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen ohne Aufforderung zu reinigen.
- (3) Bei der Reinigung der Gehwege und Straßenabschnitte ist der Staubentwicklung durch besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände wie Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand entgegenstehen.
- (4) Beim Reinigen dürfen die Gehwege und Straßenabschnitte nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Er darf nicht in die Straßenrinne, in Entwässerungsanlagen, offene Gräben oder in sonstiger Weise entgegen den Entsorgungsvorschriften beseitigt werden.

§ 5

Gegenstand der Streu- und Räumspflicht

- (1) Das Schneeräumen durch die Straßenanlieger erstreckt sich ausschließlich auf das Räumen der Gehwege.
- (2) Ist kein Gehweg vorhanden, so umfasst die Räum- und Streupflicht eine Straßenrandbreite von 1,00 m. Der Schnee ist in diesem Fall an den äußeren Fahrbahnrand zu beräumen.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehwege sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist. Die Beräumung muss mindestens in einer Breite von 1,00 m erfolgen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges anzuhäufen. Die Straßenrinne und die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Die von Schnee und Eis zu beräumenden Flächen vor den Grundstücken sollen eine durchgängige Benutzbarkeit der Gehwegfläche ermöglichen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 2 m zu beräumen.
- (4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Beseitigung von Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn so zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der

nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 zu räumende Fläche. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt, kein Salz oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Eisglätte auftritt, ist umgehend, auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Sächsisches Straßengesetz in Verbindung mit dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen gemäß § 1 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am Tag Bekanntmachung treten die Belgershainer Reinigungs- und Kehrpflchtsatzung vom 14.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.1999 sowie die Belgershainer Räum- und Streupflchtsatzung vom 14.12.1993 außer Kraft..

Belgershain, den 7. Oktober 2008

Hagenow
Bürgermeister